

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TVG 1969 § 9, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5;
ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 1; BGB § 356, § 467; BKGG 1964
§ 7; BKGG 1975 § 1, § 45; HGB § 140; Manteltarif für
die Deutsche Welle vom 29. April 1964 (MTV DW) § 13;
ZPO §§ 62, 256, 286, 318, 322, 636 a, 640 h

Leitsätze:

1. Eine als Feststellungsklage erhobene Verbandsklage ist auch dann nach § 256 ZPO zulässig, wenn sie lediglich Gültigkeit und Auslegung einer einzelnen Tarifnorm betrifft. Auch eine spätere Kündigung des betreffenden Tarifvertrages steht der Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage nicht entgegen.
2. Bei mehrgliedrigen Tarifverträgen besteht in aller Regel zwischen den Tarifvertragsparteien der gleichen Seite keine notwendige Streitgenossenschaft. Die Bindungswirkung des § 9 TVG beschränkt sich daher bei mehrgliedrigen Tarifverträgen regelmäßig auf die prozeßbeteiligten Verbände.
3. § 13 MTV DW enthält für den tariflichen Kinderzuschlag eine zulässige Gesamtverweisung auf das entsprechende Recht der Bundesbediensteten. Im Hinblick darauf steht den tarifunterworfenen Arbeitnehmern ab 1. Januar 1975 der Betrag von monatlich 50,-- DM je Kind nicht mehr zu. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ab 1. Januar 1975 auch an die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes Kindergeld nach dem BKGG n.F. gezahlt wird.
4. Bei unstreitigem Sachverhalt kommen prozessuale Rügen aus § 286 ZPO nicht in Betracht.

Aktenzeichen: 4 AZR 446/76

Urteil des BAG vom 28. September 1977 IAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 446/76

3 Sa 569/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
28. September 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Dr. Apfel für Recht erkannt:

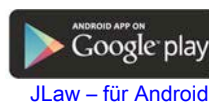
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Mai 1976
- 3 Sa 569/75 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin sowie die Gewerkschaft ÖTV auf der einen und die Beklagte auf der anderen Seite haben unter dem 29. April 1964 den "Manteltarif für die Deutsche Welle" (MTV DW) abgeschlossen. Nach einem am 17./ 20. April 1965 zwischen dem Deutschen Journalistenverband und der Beklagten abgeschlossenen Anschlußtarifvertrag sollen die Bestimmungen des MTV DW mit Ausnahme von dessen § 30 auch für die dem Deutschen Journalistenverband angeschlossenen Arbeitnehmer gelten. Ein entsprechender Anschlußtarifvertrag wurde unter dem 20. September 1968 auch zwischen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Beklagten abgeschlossen.

§ 13 Ziffer 1 MTV DW bestimmt:

"Die Vergütung besteht aus

- a) dem Grundgehalt,
- b) dem Kinderzuschlag,
- c) dem 13. Monatsgehalt."

Ziffer 3 von § 13 MTV DW hatte bis zum Abschluß der Tarifvereinbarung vom 20. März 1973 den folgenden Wortlaut:

"Die Deutsche Welle zahlt ihren Arbeitnehmern Kinderzuschlag nach den Vorschriften des Bundes. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Grundgehalt."

Aufgrund der Tarifvereinbarung vom 20. März 1973 hatte diese Bestimmung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 ab die folgende neue Fassung:

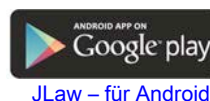
"Die Deutsche Welle zahlt ihren Arbeitnehmern Kinderzuschlag in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundes, jedoch beträgt dieser Zuschlag für jedes dazu berechtigte Kind 75,-- DM brutto monatlich. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Grundgehalt. Der Kinderzuschlag wird in der bisherigen Höhe von 50,-- DM weitergezahlt, sofern der Mitarbeiter dies wünscht."

Bis zum 31. Dezember 1974 zahlte die Beklagte nach Maßgabe der vorstehenden tariflichen Bestimmungen an ihre Arbeitnehmer je Kind einen Kinderzuschlag von monatlich 75,-- DM. Mit Schreiben

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

vom 6. und 10. Dezember 1974 teilte sie den Tarifvertragsparteien auf der Arbeitnehmerseite mit, im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Bundeskindergeldgesetzes sowie des 7. Gesetzes zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften des Bundes werde sie vom 1. Januar 1975 an wegen des dadurch bedingten Wegfalls des Kinderzuschlages für Bundesbedienstete und des gleichzeitigen Beginns der Kindergeldzahlung auch an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihrerseits keinen Kinderzuschlag mehr zahlen. Hilfsweise kündigte die Beklagte den MTV DW zum 31. Dezember 1975.

Ab 1. Januar 1975 zahlte die Beklagte an ihre Arbeitnehmer "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" für jedes zuschlagsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag von monatlich 25,-- DM weiter und darüber hinaus jeweils für das erste Kind 21,70 DM und für das zweite Kind 30,58 DM. Eine dem entsprechende tarifliche Regelung, die die Beklagte angeboten hat, ist nicht zustande gekommen.

In getrennten Prozessen haben im Klagewege die Klägerin sowie der Deutsche Journalistenverband die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, auch über den 1. Januar 1975 hinaus die Kinderzuschläge in der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Höhe weiterzuzahlen. Sie haben vorgetragen, § 13 MTV DW regele für den Kinderzuschlag nicht die Anspruchsvoraussetzungen, sondern nur die Zahlungsmodalitäten. Schon deswegen könne aus dem Inkrafttreten des neuen Bundeskindergeldgesetzes und der entsprechenden Änderung des Rechts der Bediensteten des Bundes nicht auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Tarifnorm geschlossen werden. Diese habe ohnehin nur den Sinn, Doppelzahlungen zu vermeiden. Gegen den von der Beklagten behaupteten Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Tarifnorm spreche auch, daß bei Abschluß des MTV DW nicht darauf abgestellt worden sei, daß die im Bundesdienst stehenden Bedienstete keinen Anspruch auf staatliches Kindergeld gehabt hätten. Mit dem neuen Kindergeldgesetz verfolge der Gesetzgeber Absichten, die mit § 13 MTV DW nichts zu tun hätten. Demgemäß hat die Klägerin wie auch der Deutsche Journalistenverband beantragt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch über den 1. Januar 1975 hinaus den Kinderzuschlag gemäß § 13 MTV DW in der Fassung vom 26. Juli 1972 - § 13 in der Form der Tarifvereinbarung vom 20. März 1973 - für die Dauer der Gültigkeit dieses Tarifvertrages an den berechtigten Personenkreis zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Geschäftsgrundlage für die Zahlung des zuvor von ihr gewährten Kinderzuschlages sei infolge des Inkrafttretens des neuen Bundeskindergeldgesetzes und der dementsprechenden neuen Bestimmungen für die Bundesbediensteten ab 1. Januar 1975 weggefallen. Dabei sei wesentlich, daß § 13 MTV DW im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin eine Gesamtverweisung auf die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften enthalte. Eine Ausnahme habe ab 1973 lediglich für die Höhe des zu zahlenden Kinderzuschlages bestanden.

Im Prozeß der Klägerin hat das Arbeitsgericht Köln durch Urteil vom 24. September 1975 - 3 Ca 3415/75 - nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 30.000,-- DM festgesetzt. Im Prozeß des Deutschen Journalistenverbandes gegen die Beklagte hat eine andere Kammer des gleichen Arbeitsgerichts die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.600,-- DM festgesetzt (Urteil vom 12. Mai 1975 - 9 Ca 668/75 -).

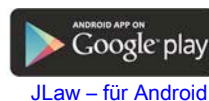
Das Landesarbeitsgericht, das beide Prozesse zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden hat, hat die Berufung des Deutschen Journalistenverbandes zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten das gegen diese im Prozeß der Klägerin ergangene arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht neu auf 50.000,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des ihrem Klagebegehren entsprechenden arbeitsgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Der Deutsche Journalistenverband hat keine Revision eingelegt.

-5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist für die als Feststellungsklage erhobene vorliegende Verbandsklage das Rechtsschutzinteresse nach § 256 ZPO schon deswegen zu bejahen, weil bei einem Auslegungsstreit nach §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG, 9 TVG keine irgendwie vollstreckungsfähige Leistung eingeklagt, sondern lediglich über die Gültigkeit und Auslegung von Tarifnormen gestritten wird, wofür praktisch überhaupt nur eine Feststellungsklage in Betracht kommt. An der Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage ändert auch nichts, daß sie lediglich die Gültigkeit und die Auslegung einer einzelnen Tarifnorm, nämlich des § 13 des "Manteltarifes für die Deutsche Welle" vom 29. April 1964 (MTV DW), betrifft (vgl. BAG 4, 133 [136] = AP Nr. 18 zu Art. 3 GG sowie BAG 5, 107 [109] = AP Nr. 1 zu § 8 TVG; Dersch-Volkmar, ArbGG, § 2 Anm. 48 - 49; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 71 - 72 sowie § 47 Anm. 10; Grunsky, ArbGG, § 2 Anm. 58 - 59). Unbeachtlich ist insoweit auch, daß der auf seine Gültigkeit und Auslegung hin zu überprüfende MTV DW zum 31. Dezember 1975 von der Beklagten gekündigt worden ist, da er jedenfalls im streitbefangenen Zeitraum über den 1. Januar 1975 hinaus nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend für die Arbeitsverhältnisse der tarifunterworfenen Arbeitnehmer gegolten hat (vgl. auch dazu die schon genannte Entscheidung BAG 4, 133 [138 ff.] = AP Nr. 18 zu Art. 3 GG, auch Stumpf-Wiedemann, TVG, 5. Aufl., § 9 Anm. 6).

Aus den vorstehenden Gründen ist vom Senat vorliegend auch nicht über die von verschiedenen Kammern des Berufungsgerichts unterschiedlich beurteilte, im angefochtenen Urteil bejahte und vom Bundesarbeitsgericht bisher noch nicht behandelte Rechtsfrage zu entscheiden, ob für eine auf § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ArbGG, § 9 TVG gestützte Verbandsklage der vorliegenden Art das Rechtsschutzinteresse nach § 256 ZPO auch dann zu bejahen wäre, wenn und soweit sich diese Klage nur auf die Gültigkeit oder Auslegung bereits im Nachwirkungszustande des § 4 Abs. 5 TVG befindlicher Normen außer Kraft getretener Tarifverträge beschränken würde (vgl.



- 6 -

dazu Herschel in BB 1977, S. 1161 [1162], AuR 1977, S. 137 [138] und ZFA 1976, 89 [104 ff.] und zum Rechtscharakter im Zustand des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkender Normen abgelaufener Tarifverträge BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, beide Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Entgegen dem entsprechenden Hinweis der Revision steht der Entscheidung des Senats auch nicht etwa entgegen, daß der Deutsche Journalistenverband im Gegensatz zur Klägerin gegen das von dieser mit der Revision angegriffene Urteil seinerseits keine Revision eingelegt hat, obwohl damit im Verhältnis des Deutschen Journalistenverbandes zur Beklagten das angefochtene Urteil in Rechtskraft erwachsen ist (§ 322 Abs. 1 ZPO). Etwas anderes folgt entgegen den weiteren Ausführungen der Revision auch nicht etwa aus § 9 TVG. Dabei verkennt die Revision, daß § 9 TVG, wie sich schon aus seinem insoweit eindeutigen Wortlaut ergibt, nicht etwa die Reichweite der materiellen Rechtskraft berücksichtigungspflichtiger Urteile der Gerichte für Arbeitssachen über § 322 Abs. 1 ZPO, d.h. über die jeweiligen Prozeßparteien hinaus - der entsprechenden Regelung der Rechtskraft im Statusprozeß vergleichbar (§§ 636 a und 640 h ZPO) - auf Dritte oder gar mit Wirkung für und gegen jedermann ausdehnt (so Wiedemann-Stumpf, aaO, § 9 Anm. 2 sowie Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 256 VI 2), was zur Folge hätte, daß nach gemäß § 9 TVG zu berücksichtigenden rechtskräftigen Entscheidungen erhobene neue Klagen im Hinblick auf die im aufgezeigten Sinne erweiterte materielle Rechtskraft der nach § 9 TVG bindenden Vorentscheidung jeweils ohne Sachentscheidung durch Prozeßurteil als unzulässig abgewiesen werden müßten. Diese Rechtswirkung hat der Gesetzgeber mit § 9 TVG jedoch ersichtlich nicht beabsichtigt.

Sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seinem Sinn und Zweck will der Gesetzgeber mit der Regelung des § 9 TVG vielmehr eine § 318 ZPO vergleichbare materielle Bindungswirkung herbeiführen, die nach Erlaß einer nach § 9 TVG zu berücksichtigenden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

rechtskräftigen Vorentscheidung eine neue Klage bzw. eine neue gerichtliche Entscheidung nicht wegen einer Rechtskrafterweiterung verbieten, sondern nur sicherstellen will, daß in dem neuen Prozeß eine gegenüber dem Ergebnis der rechtskräftig gewordenen und nach § 9 TVG zu berücksichtigenden Vorentscheidung abweichende Sachentscheidung aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Hinblick auf die sachlich bindende Vorentscheidung nicht ergeht (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I S. 923 sowie Bd. II/1 S. 338 - 339; gleicher Auffassung offenbar auch Herschel in AuR 1977, S. 137 [138] sowie BB 1977, S. 1161 [1162]). Damit kann entgegen der Meinung der Revision die im Verhältnis des Deutschen Journalistenverbandes zur Beklagten vorliegend eingetretene materielle Teilrechtskraft des angefochtenen Urteils einer neuen Entscheidung des Senats in der Hauptsache jedenfalls nicht entgegenstehen.

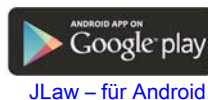
Etwas anderes könnte, wie insoweit die Revision zutreffend bemerkt, bezüglich der materiellen Bindungswirkung des § 9 TVG nur dann gelten, wenn zwischen dem Deutschen Journalistenverband und der Klägerin notwendige Streitgenossenschaft im Sinne von § 69 ZPO bestanden hätte. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Nach geltendem Tarifrecht sind nämlich die auf einer Seite eines mehrgliedrigen Tarifvertrages stehenden Tarifvertragsparteien (hier die Klägerin und der Deutsche Journalistenverband) keineswegs allgemein und auch bezüglich ihrer Rechte aus §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG, 9 TVG - anders als etwa in den Fällen der §§ 140 HGB sowie 356 und 467 BGB - nur gemeinschaftlich und nicht auch einzeln aktiv oder passiv legitimiert. Eine im Klagewege begehrte Tarifauslegung kann auch nicht etwa (wie z.B. im Falle des § 636 a ZPO) rechtsnotwendigerweise nur allen auf einer Seite eines mehrgliedrigen Tarifvertrages stehenden Tarifvertragsparteien gegenüber einheitlich festgestellt werden. Dagegen spricht vielmehr einmal schon die Autonomie der jeweils beteiligten Verbände, aber auch der Gesichtspunkt, daß es in der Praxis nicht selten vorkommt, daß ein mehrgliedriger Tarifvertrag z.B. von einer Tarifvertragspartei gekündigt wird, während die andere Tarif-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

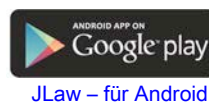
- 8 -

vertragspartei der gleichen Seite an ihm festhält bzw. mit der bzw. den Tarifvertragsparteien der Gegenseite Änderungen vereinbart (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 1 TVG Form). Daraus folgt, daß in aller Regel bei mehrgliedrigen Tarifverträgen unter mehreren Tarifvertragsparteien der gleichen Seite keine notwendige Streitgenossenschaft im Sinne von § 62 ZPO besteht, woraus sich zugleich ergibt, daß ein Urteil, das auf eine Verbandsklage der einen Tarifvertragspartei hin ergeht, das Verhältnis der sonstigen Tarifvertragsparteien der gleichen zum Tarifvertragskontrahenten der anderen Seite überhaupt nicht berührt. Vielmehr tritt den sonstigen Tarifvertragsparteien gegenüber die Bindungswirkung des § 9 TVG überhaupt nicht ein. Sie beschränkt sich also auch bei mehrgliedrigen Tarifverträgen auf die konkret am Prozeß beteiligten Verbände und deren Mitglieder bzw. auf die jeweils zwischen den einzelnen Verbänden ergangenen Vorentscheidungen, was zugleich zur Folge hat, daß die sonstigen Tarifvertragsparteien jeweils dann auch nicht als "Dritte" im Sinne von § 9 TVG angesehen werden können (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I S. 923; Stumpf-Wiedemann, aaO, § 9 Anm. 5 und 13; Stein-Jonas, aaO, § 62 Anm. VII und § 256 Anm. VI 2 d). Dies alles gilt auch im vorliegenden Fall, da keinerlei Umstände für eine an sich rechtlich mögliche notwendige Streitgenossenschaft zwischen der Klägerin und dem Deutschen Journalistenverband ersichtlich sind. Dagegen spricht auch insbesondere, daß der Deutsche Journalistenverband den MTV DW selbst überhaupt nicht mitabgeschlossen, sondern nur einen entsprechenden Anschlußtarifvertrag mit der Beklagten abgeschlossen hat, der eine eigenständige Kündigungsregelung und hinsichtlich einer Tarifnorm sogar eine materielle Abweichung vorsieht. Die Teilrechtskraft des angefochtenen Urteils, die im Verhältnis des Deutschen Journalistenverbandes zur Beklagten eingetreten ist, erzeugt daher keine Bindungswirkung nach § 9 TVG zwischen den jetzt in der Revisionsinstanz noch streitenden Prozeßparteien, wobei unbeachtlich ist, daß das Landesarbeitsgericht die beiden ursprünglich selbständigen Prozesse nach § 147 ZPO verbunden hat.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

In der Hauptsache verlangt die Klägerin, § 13 MTV DW dahin auszulegen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch über den 1. Januar 1975 hinaus an die der Klägerin angehörenden Arbeitnehmer Kinderzuschlag in der vor diesem Zeitpunkt gewährten Höhe von 75,-- DM pro Kind und Monat weiterzuzahlen. Dazu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, durch die Einführung des neuen Kindergeldgesetzes und die entsprechenden Änderungen des für die Bundesbediensteten geltenden Gesetzes- und Tarifrechts sei ab 1. Januar 1973 § 13 Ziffer 1 und 3 MTV DW "obsolet geworden". Nach dieser Tarifnorm habe an die Arbeitnehmer der Beklagten Kinderzuschlag nach der jeweiligen Regelung für die Bundesbediensteten gezahlt werden sollen. Daran sei auch durch die Änderung des § 13 Ziffer 3 MTV DW im Jahre 1973 nichts geändert worden. Dabei hätten die Tarifvertragsparteien zudem § 7 BKGG a.F. berücksichtigt. Nach den zum 1. Januar 1975 wirksam gewordenen Gesetzesänderungen sei jedoch § 13 MTV DW nach den vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 21 zu § 616 BGB entwickelten Rechtsgrundsätzen beseitigt worden.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung zutreffend. Auszugehen ist von § 13 MTV DW, der in seiner ursprünglichen Fassung zunächst bestimmte:

"1. Die Vergütung besteht aus

- a) dem Ortszuschlag,
- b) dem Kinderzuschlag,
- c) dem 13. Monatsgehalt....

3. Die Deutsche Welle zahlt ihren Arbeitnehmern Kinderzuschlag nach den Vorschriften des Bundes",

während Ziffer 3 ab 1. Januar 1973 aufgrund der Tarifvereinbarung vom 20. März 1973 in der folgenden Fassung gilt:

"Die Deutsche Welle zahlt ihren Arbeitnehmern Kinderzuschlag in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundes, jedoch beträgt dieser Zuschlag für jedes dazu berechtigte Kind 75,-- DM brutto monatlich."

- 10 -



- 10 -

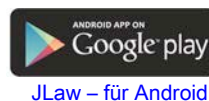
Unzweifelhaft sollten die tarifunterworfenen Arbeitnehmer nach § 13 Ziff. 1 MTV DW einen tariflichen Anspruch auch auf Kinderzuschlag erwerben. Andererseits haben die Tarifvertragsparteien jedoch, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, beim Abschluß des MTV DW in seiner ursprünglichen Fassung davon abgesehen, ihrerseits die Höhe des Kinderzuschlages und die näheren Anspruchsvoraussetzungen selbst zu normieren; vielmehr haben sie sich insoweit den entsprechenden Bestimmungen für Bundesbedienstete in Gesetz und Tarifverträgen unterworfen. Diese Regelung war tarifrechtlich möglich und auch hinreichend bestimmt, zumal im Bundesdienst wie überhaupt im allgemeinen öffentlichen Dienst einheitlich an Beamte und Arbeitnehmer ein Kinderzuschlag von monatlich 50,-- DM je Kind gezahlt wurde. Damit haben die Tarifvertragsparteien auch keineswegs, wie die Revision meint, ihre Rechtssetzungsbefugnis auf Dritte übertragen, sondern lediglich von einer im öffentlichen Dienst häufig praktizierten und rechtlich unbedenklich möglichen Verfahrensweise Gebrauch gemacht, indem sie sich den für den Bundesdienst jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen unterworfen haben (vgl. z.B. auch §§ 42 und 44 BAT).

Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien sollten demnach die tarifunterworfenen Arbeitnehmer der Beklagten nach § 13 Ziffer 3 MTV DW als Kinderzuschlag unter den gesetzlichen und tariflichen Voraussetzungen des entsprechenden Rechts für die Bundesbediensteten denjenigen Betrag als Kinderzuschlag erhalten, der als solcher an die Bundesbediensteten gezahlt worden ist, d. h. monatlich 50,-- DM je Kind. Zugleich hatte § 13 Ziffer 3 MTV DW in seiner ursprünglichen Fassung jedoch die Bedeutung, daß im Falle einer Erhöhung der Beträge im Bundesdienst auch die Arbeitnehmer der Beklagten Anspruch auf in gleicher Weise erhöhten Kinderzuschlag haben sollten. Dasselbe galt jedoch sowohl nach dem Tarifwortlaut wie nach dem erkennbaren Sinn und Zweck der Tarifnorm entsprechend auch für den Fall einer Herabsetzung der Sätze für den Kinderzuschlag für Bundesbedienstete. Schließlich

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

folgt aus der Gesamtverweisung auf das Recht der Bundesbediensteten zugleich, daß nach § 13 Ziffer 3 MTV DW bei einem völligen Wegfall des Kinderzuschlags für Bundesbedienstete, wie er für diese nach Gesetz und Tarifvertrag ab 1. Januar 1975 eingetreten ist, auch für die Arbeitnehmer der Beklagten kein dementsprechender Anspruch mehr bestehen sollte.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, eine andere Auslegung von § 13 Ziffer 3 MTV DW auch nicht aufgrund der Neufassung dieser Tarifnorm im Jahre 1973 geboten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß durch diese Tarifänderung zwar für die Arbeitnehmer der Beklagten im Verhältnis zu den Bediensteten des Bundes (und des sonstigen allgemeinen öffentlichen Dienstes) eine Änderung in der Höhe des Kinderzuschlags normiert worden ist, der sich ab 1. Januar 1973 bei der Beklagten auf 75,-- DM pro Kind und Monat belaufen sollte. Im übrigen wurde aber, wie sich aus dem neugefaßten § 13 Ziffer 3 MTV DW seinem Wortlaut und seinem Sinn und Zweck nach ergibt, die Bindung an die "Vorschriften des Bundes" keineswegs aufgegeben, sondern ausdrücklich aufrechterhalten, wie mit Recht auch das Landesarbeitsgericht hervorhebt. Wenn nunmehr von den Tarifvertragsparteien von einer "sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Bundes" gesprochen wird, so soll das nämlich nur bedeuten, daß die Tarifvertragsparteien zwar im Gegensatz zu den Verhältnissen im Bundesdienst wie die übrigen Rundfunkanstalten ihrerseits für ihre Arbeitnehmer den Betrag des Kinderzuschlages erhöhen wollten, daß es jedoch im übrigen bezüglich der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen und insbesondere wegen des vorliegend streitigen "Sockelbetrages" von monatlich 50,-- DM je Kind bei der Regelung für den Bundesdienst bleiben sollte. Daraus folgt zugleich, daß dann, wenn der im Bundesdienst gezahlte "Sockelbetrag" von 50,-- DM, wie es ab 1. Januar 1975 der Fall war, wegfällt, sowohl nach der alten wie nach der neuen Fassung der Ziffer 3 von § 13 MTV DW auch die Arbeitnehmer der Beklagten darauf keinen Anspruch mehr haben, wie im Ergebnis zutreffend auch das Landesarbeitsgericht folgert.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Dabei sind, wie es das Landesarbeitsgericht mit Recht getan hat, auch die Umstände mitzuberücksichtigen, die zum Wegfall des Kinderzuschlags im Bundesdienst und im sonstigen allgemeinen öffentlichen Dienst geführt haben: Als der MTV DW abgeschlossen wurde, wurden nicht nur im gesamten allgemeinen öffentlichen Dienst nach Gesetz und Tarifvertrag einheitlich 50,-- DM pro Kind und Monat als Kinderzuschlag gezahlt, sondern war auch kurz zuvor das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) in Kraft getreten, das in § 7 Abs. 1 und 3 vorsah, daß nach diesem Gesetz kein Kindergeld für solche Kinder zu zahlen war, für die die betreffenden Bediensteten der öffentlichen Hand unter ausdrücklichem Einschluß auch der Arbeitnehmer der Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1 Ziffer 3 BKGG a.F.) aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber Kinderzuschlag bezogen haben. Nur wenn derartige Leistungen seitens des Arbeitgebers nicht erbracht wurden, bestand, was das Landesarbeitsgericht trotz seines Hinweises auf diesen Komplex verkennt, auch zugunsten der Arbeitnehmer der öffentlichen Hand gegen ihren Arbeitgeber ein besonderer Kindergeldanspruch nach dem BKGG a.F. (vgl. daselbst § 7 Abs. 6). Da aber unstreitig den Arbeitnehmern der Beklagten wie den Bundesbediensteten und den Angehörigen des sonstigen allgemeinen öffentlichen Dienstes Kinderzuschlag nach den im öffentlichen Dienst üblichen Grundsätzen nach § 13 MTV DW gezahlt wurde, hatten diese bei Gültigkeit des alten Kindergeldgesetzes jedenfalls keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Umgekehrt beruht damit aber auch die Kinderzuschlagsregelung des § 13 Ziffer 3 MTV DW auf der Erwägung, daß, falls es sie nicht gäbe, die Arbeitnehmer der Beklagten einen Kindergeldanspruch nach § 7 Abs. 6 BKGG a.F. gegen die Beklagte gehabt hätten.

Hieraus ergibt sich, daß die Tarifvertragsparteien sowohl bei der ersten Normierung von § 13 MTV DW wie bei dessen Änderung im Jahre 1973, als das Kindergeldgesetz noch unverändert wie im Jahre 1964 galt, nicht nur auf die Kinderzuschlagsgewährung

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

im Bundesdienst und deren gesetzliche und tarifliche Rechtsgrundlagen, sondern auch auf die damalige Kindergeldgesetzgebung abgestellt haben. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß, wie auch den Tarifvertragsparteien geläufig war, sowohl der Kinderzuschlag des öffentlichen Dienstes und damit derjenige des MTV DW als auch das staatliche Kindergeld den gleichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, nämlich dem Ausgleich derjenigen Aufwendungen, die normalerweise mit der Unterhaltsgewährung gegenüber Kindern und deren Erziehung verbunden sind, worauf ebenfalls mit Recht das Landesarbeitsgericht hinweist.

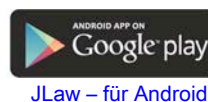
Aus den gleichen Gründen müssen für den vorliegend zur Beurteilung stehenden Zeitraum ab 1. Januar 1975 aber mit dem Landesarbeitsgericht und entgegen der Meinung der Klägerin auch die folgenden Umstände bei der Tarifauslegung mitberücksichtigt werden: Von diesem Zeitpunkt an hat sich, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen richtig ausführt, nämlich der für die Auslegung wesentliche innere Zusammenhang zwischen dem bisherigen die Kindergeldzahlung regelnden staatlichen Recht und der Kinderzuschlagsgewährung im allgemeinen öffentlichen Dienst wie im Bundesdienst, woran § 13 Ziffer 3 MTV DW die entsprechenden tariflichen Ansprüche der tarifunterworfenen Arbeitnehmer anknüpft, grundlegend verändert. Durch die Neuordnung u.a. auch des Familienlastenausgleichs durch das Einkommensteuergesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) und das demgemäß neugefaßte Kindergeldgesetz vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412) besteht nunmehr ein Kindergeldanspruch auch zugunsten der im öffentlichen Dienst stehenden Bediensteten (§§ 1 und 45), was zugleich im gesamten allgemeinen öffentlichen Dienst und damit auch im Bundesdienst zum Wegfall des dort seither aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschrift gezahlten Kinderzuschlages geführt hat. Im allgemeinen öffentlichen Dienst ist also durch diese Gesetzesreform an die Stelle des seither seitens des jeweiligen Dienstherrn gezahlten Kinderzuschlages das allgemeine staatliche Kindergeld getreten, wie sich insbesondere aus § 45 Abs. 4 BKGG n.F. ergibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

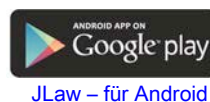
- 14 -

Ist demgemäß aber im gesamten allgemeinen öffentlichen Dienst unter Einschluß des Bundesdienstes der dort bisher gezahlte Kinderzuschlag, dem aufgrund der Anknüpfung an das entsprechende Recht der Bundesbediensteten in § 13 Ziffer 3 MTV DW alter und neuer Fassung der von der Beklagten an ihre Arbeitnehmer gezahlte "Sockelbetrag" von monatlich 50,-- DM je Kind entsprach, völlig weggefallen, so muß demgemäß für die Zeit ab 1. Januar 1975 § 13 Ziffer 3 MTV DW konsequenterweise nicht nur nach seinem Wortlaut und seinem Sinn und Zweck, sondern auch nach seinem zuvor aufgezeigten Gesamtzusammenhang mit dem einschlägigen Recht der Bundesbediensteten dahin ausgelegt werden, daß den Arbeitnehmern der Beklagten der von ihnen mit der Klage weiterhin beanspruchte "Sockelbetrag" nunmehr nicht mehr zusteht. Dabei müssen sich auch die Arbeitnehmer der Beklagten wie die Arbeitnehmer des gesamten allgemeinen öffentlichen Dienstes das nunmehr von ihnen nach dem BKG n.F. bezogene staatliche Kindergeld ebenfalls anrechnen lassen, da dieses dem gleichen Zweck zu dienen bestimmt ist wie der bis zum 31. Dezember 1974 bei der Beklagten gemäß § 13 Ziffer 3 MTV DW gezahlte, der Höhe nach an die Sätze für im Dienste des Bundes stehende Beamte und Arbeitnehmer gebundene tarifliche Kinderzuschlag, was sich im allgemeinen bürgerlichen Recht schon aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Zweckerreichung ergibt (vgl. Beuthien, Zweckerreichung und Zweckstörung im Schuldverhältnis, S. 6 und 27; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., vor § 362 Rdnr. 3). Bei dieser Auslegung von § 13 Ziffer 3 MTV DW stehen sich entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin die tarifunterworfenen Arbeitnehmer der Beklagten auch keineswegs schlechter als die Bediensteten des Bundes bzw. des sonstigen allgemeinen öffentlichen Dienstes, die ab 1. Januar 1975 durchweg von ihrem Dienstherrn überhaupt keinen Kinderzuschlag mehr beziehen. Die Klägerin übersieht hierbei auch, daß die Beklagte wie die sonstigen Rundfunkanstalten an ihre Arbeitnehmer trotz des Wegfalls des Kinderzuschlags im gesamten sonstigen öffentlichen Dienst auch noch weiterhin - abgesehen von dem "Sockelbetrag" - einen Kinderzuschlag zahlt, womit in angemessener

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

Weise berücksichtigt wird, daß die Zahl der Kinder im allgemeinen öffentlichen Dienst bei der Festsetzung der Höhe des Ortszuschlages noch weiterhin mittelbar Beachtung findet.

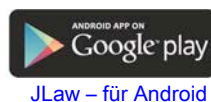
Da der Rechtsstreit nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung zu entscheiden ist, kommt es entgegen dem diesbezüglichen Vorbringen der Parteien vorliegend nicht darauf an, ob und inwieweit die im allgemeinen Zivilrecht zur Änderung und zum Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelten Rechtsgrundsätze für die normativen Regelungen in Tarifverträgen überhaupt herangezogen werden können (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 15. Dezember 1976 - 4 AZR 531/75 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 36 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), woran auch das Landesarbeitsgericht mit Recht zweifelt. Aus den gleichen Gründen kommt es entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts aber auch nicht auf die vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts in BAG 8, 285 = AP Nr. 21 zu § 616 BGB entwickelten Rechtsgrundsätze an, die zudem nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine neue gesetzliche Regelung zwingenden Charakters ihr widersprechende tarifliche Normen verdrängt, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen weiteren Einwendungen greifen ebenfalls nicht durch. Entgegen der Auffassung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht in zutreffender Würdigung von § 13 Ziffer 3 MTV DW die Wechselbeziehung zwischen der tarifvertraglichen Kinderzuschlagsregelung des MTV DW und der entsprechenden Regelung im Recht der Bundesbediensteten auf der einen und der jeweiligen gesetzlichen Kindergeldregelung auf der anderen Seite sachgerecht und nach den Grundsätzen der Billigkeit berücksichtigt. Dabei hat die Klägerin aus ihrer rechtlichen Betrachtung zu Unrecht § 7 Abs. 6 BKGG a.F. überhaupt ausgeschlossen. Von "völliger Eigenständigkeit" der tariflichen Regelung in § 13 Ziffer 3 MTV DW kann entgegen der Meinung der Klägerin schon deswegen keine Rede sein, weil nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien auch nach der

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

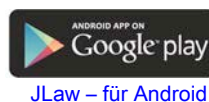
Tarifänderung im Jahre 1973 wie schon zuvor jedenfalls das entsprechende Recht für Bundesbedienstete für die Höhe des "Sockelbetrages" maßgeblich sein sollte, woran aus den dargelegten Gründen die gleichzeitige "Aufstockung" des Kinderzuschlages auf monatlich 75,-- DM je Kind nichts ändert.

Unbeachtlich ist entgegen den Ausführungen der Revision auch, wie der Anspruch auf Gewährung des allgemeinen staatlichen Kindergeldes seinerseits rechtlich näher zu qualifizieren ist, da nach der Verweisung auf die Rechtsverhältnisse im Bundesdienst in § 13 Ziffer 3 MTV DW sich jedenfalls die Arbeitnehmer der Beklagten wie diejenigen, die im Bundesdienst stehen, nunmehr bei der Höhe ihrer Kinderzuschlagsansprüche, soweit diese überhaupt noch bestehen, jedenfalls das staatliche Kindergeld aufgrund der identischen Zweckbestimmung beider Leistungen gleichfalls anrechnen lassen müssen. Von einem Gewohnheitsrecht, mit dem die Klägerin die Klage ebenfalls begründen will, kann angesichts der bestehenden verbindlichen tariflichen Regelung keine Rede sein. Bei der bestehenden Tarifregelung, an die die Klägerin gebunden ist, greifen auch ihre allgemeinen Hinweise auf § 242 BGB nicht durch, zumal aus den dargelegten Gründen die im Ergebnis zutreffende Auslegung des § 13 MTV DW durch die Gerichte aller Instanzen keineswegs zu einer unbilligen Behandlung der der Klägerin angeschlossenen Arbeitnehmer führt. Es ist nämlich entgegen der Meinung der Klägerin keinerlei Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Arbeitnehmer der Beklagten bei der Kinderzuschlagsgewährung nach § 13 Ziffer 3 MTV DW bezüglich der Höhe des "Sockels" besser gestellt werden sollten als die Angehörigen des Bundesdienstes bzw. des allgemeinen öffentlichen Dienstes, worauf das Klagebegehren praktisch hinausläuft. Auch liegt entgegen den Ausführungen der Revision im Verhalten der Beklagten keine Teil Kündigung. Die Klägerin übersieht dabei, daß es dafür schon an den tatsächlichen, aber auch an den rechtlichen Erfordernissen fehlt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Teil Kündigung; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I S. 551).

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 17 -

Es ist entgegen den weiteren Ausführungen der Revision auch nicht Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen, im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits über Zweckmäßigkeit und verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Steuerreform 1975 und ihrer Auswirkungen insbesondere für Familien mit Kindern zu entscheiden. Da darauf die tariflichen Bestimmungen nicht abstellen, kommt es entgegen den Ausführungen der Klägerin auch nicht auf die Haushaltslage der Beklagten an oder darauf, ob deren Haushaltsmittel die Erfüllung der Klageforderung gestatten würden.

Unbegründet sind auch die prozessualen Rügen der Revision. Da der Sachverhalt unstreitig ist, kommen Rügen aus § 286 ZPO vorliegend entgegen der Meinung der Klägerin überhaupt nicht in Betracht. Diese prozessuale Vorschrift betrifft nämlich nicht die gerichtliche Rechtsfindung, sondern allein die Tatsachenfeststellung, wie sich eindeutig aus ihrem Wortlaut und ihrer Stellung im Gesetz ergibt (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs

Dr. Feller

Koerner

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)